

Verordnung
des Landkreises Merseburg-Querfurt
zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
„Kiesgruben Wallendorf / Schladebach“

Aufgrund des § 20 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.1994 (GVBl. LSA S. 608) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kiesgruben Wallendorf / Schladebach“, Landkreis Merseburg vom 06.04.1994 (Amtsblatt Nr. 4 des Landkreises Merseburg) vom 27.04.1994) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

“(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.”

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

“(2) § 3 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Beispielsweise ist es verboten:”

§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 13 werden zu § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 13.

2. § 3 Abs. 3 wird § 3a mit der Überschrift „Bestehende behördliche Genehmigungen“.

3. § 4 Nr. 5 wird ersetzt durch folgende Formulierung:

“der nach § 38 BNatSchG zugelassene bestimmungsgemäße Gebrauch von Flächen.”

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merseburg, den 16.08.1996

Dr. Heuer
Landrat

Verordnung
des Landkreises Merseburg-Querfurt
zur Änderung der Verordnung über das
einstweilig sichergestellte Landschafts-
schutzgebiet „Fasanengrund“

Aufgrund des § 25 in Verbindung mit § 20 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.1994 (GVBl. LSA S. 608) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiet „Fasanengrund“, Landkreis Merseburg vom 23.11.1993 (Amtsblatt Nr. 9 des Landkreises Merseburg vom 27.12.1993) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Worte „über die Festsetzung“ durch die Worte „zur einstweiligen Sicherstellung“ ersetzt.

2. In der Präambel wird das Wort „27“ durch das Wort „45“ ersetzt.

3. § 5 der Verordnung wird gestrichen.

4. Im § 2 Abs. 1 werden die Worte „und Entwicklung“ gestrichen.

§ 2 Abs. 1 bis 4 werden zu § 2 Nrn. 1 bis 4.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

“(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand unmittelbar nachteilig zu verändern.”

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

“(2) § 3 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

“Beispielsweise ist es verboten:”

§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 werden zu § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6.

§ 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 werden zu § 3 Abs. 2 Nrn. 7 bis 11.

§ 3 Abs. 2 Nr. 6 wird gestrichen.

6. Nach § 3 wird als § 3a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 3 a

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten dieser Verordnung unberührt.